



Die pädagogische Facharbeit

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) Neufassung vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dez. 2012 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.2 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-DV) vom 28. September 2011, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Sep. 2012 (GVBl. S. 299) in der jeweils geltenden Fassung

2. Die Aufgabe der pädagogischen Facharbeit

„Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.“ (HLbG § 40a (1))

- Berufs- und Ausbildungspraxis als Gegenstand einer zu erörternden Problemlösung.
- Schwerpunktsetzungen sind möglich und geboten.
- Eigenständige, kritische konzeptionelle Anlage, Dokumentation und Auswertung des berufspraktischen Handelns.

3. Hinweise zur Findung des Themas: Problemstellungen

- 3.1 Problemstellungen, die auf die Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht abzielen: am Fach, an der Schulform, an schulformbezogenen Prinzipien orientiert.
- 3.2 Problemstellungen, die auf die Kompetenzbereiche „Erziehen, Beraten, Betreuen“, „Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen“, „Diversität in Lehr- und Lernprozessen nutzen“ oder den Bereich Medienerziehung abzielen.
- 3.3 Problemstellungen, die auf die Mitgestaltung und Entwicklung von Schule abzielen.
- 3.4 Allen Problemstellungen gemeinsam ist der unmittelbare Bezug zur eigenverantworteten Berufspraxis der LiV. Dabei ist die Gestaltung der Praxis mit Lerngruppen/Klassen ebenso möglich wie mit einzelnen Schülern/Schülergruppen oder anderen im Berufsfeld wirkenden Personen (Eltern, Kollegium).

Fazit:

- Angabe einer eindeutigen inhaltlichen und/oder pädagogischen Richtung,
- Nennung des Fachbezugs (sofern gegeben),
- Nennung des schulformtypischen Bezugs,
- Nennung des Jahrgangs (z. B. 7. Schuljahr),

- Namen der Schule und des Ortes nicht in das Thema aufnehmen!

4. Zur Planung

4.1 Bezugsrahmen:

- aktueller Diskussionsstand der einschlägigen erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Literatur,
- lehramts- und stufenbezogene Curricula,
- Schulprogramme, Schulprofile, Förderpläne u. a.
- Situation in Schule und Lerngruppe(n), Kollegium u. a.

4.2 Darstellung/Erörterung ausgewählter problemrelevanter Planungsfaktoren in deren wechselseitigen Bedingtheit (Interdependenz).

5. Praxisdokumentation

5.1 Planungen, Konzepte, Projektentwürfe aller Art; variantenreiche Visualisierungen anstreben.

5.2 Protokolle aller Art einschließlich Ton- und Bildaufnahmen; Aussagewert durch zielgerichtete Kommentierungen gewährleisten.

5.3 Problemlösungen aller Art: Originale/Kopien z. B. von schriftlichen/zeichnerischen Schülerleistungen; Projektpräsentationen, Fotos/Videos von darstellerischen oder bewegungsmäßigen Schülerleistungen (Spiel, Sport); selbst erstellte CD-ROM u. a.

6. Auswertung

- wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis,
- Konzentration auf problemrelevante Ausschnitte,
- eine an der gewählten Problemstellung orientierte Zusammenfassung,
- Konsequenzen, Perspektiven zur Weiterarbeit.

7. Formalien

7.1 Darstellung und Formalien entsprechen den Ansprüchen an eine wissenschaftliche Hausarbeit.

7.2 In das Literaturverzeichnis sind alle für die pädagogische Facharbeit benutzten Werke aufzunehmen, nicht nur die zitierten. Daher kann es notwendig sein, auch ein Werk im Literaturverzeichnis aufzuführen, das etwa eine andere Position (als in der Arbeit aufgezeigt) vertritt, sofern sich die Verfasserin / der Verfasser aufgrund der Bedeutung dieses Autors mit dessen Werk befassen musste.

7.3 Der pädagogischen Facharbeit ist ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe (Kapitelbeginn) voranzustellen.

7.4 Der Umfang der inhaltlichen Ausführungen „soll ... nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen.“ (HLbGDV § 46 (4)). Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Studienseminars. (HLbGDV § 46 (4))

7.5 Zitate aus anderen Werken und nichtwörtliche Sinnwiedergaben sind in jedem Fall mit der Quellenangabe kenntlich zu machen. Empfohlen wird die Anführung der Fußnoten auf der jeweiligen Seite. Zu Internet-Zitaten gehören Link-Adresse, Datum und Uhrzeit.

7.6 „Am Schluss der pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 25 Abs. 7 abzugeben.“ (HLbGDV § 46 (4))

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.

- 7.7 Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen.“ (HLbGDV § 46 (4))
- 7.8 Auf die Beachtung der deutschen Rechtschreibung wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Themenfindung / Beratung

- 8.1 „Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut.“ (HLbG § 40a (2))
- 8.2 Die Beratung soll bereits in der Einführungsphase beginnen und im 1. Hauptsemester intensiviert werden. Dabei können alle Ausbilderinnen und Ausbilder als Ansprechpartner genutzt werden.
- 8.3 „Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu Beginn des 2. Hauptsemesters.“ (§ 46 (1) HLbGDV)
Der Vorschlag der LiV ist auf einem Formblatt (Anlage) einzureichen und wird von der Seminarleitung aktenkundig gemacht.
- 8.4 „Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor der Abgabe zur Prüfung festgelegt. Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.“ (HLbGDV § 46 (2)) Dies geschieht im 2. Hauptsemesters (**spätestens zum 01.04. bzw. 01.10.**) mit dem dazu entwickelten Formblatt (Anlage).
- 8.5 „Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.“ (HLbGDV § 46 (5))

9. Abgabe und Beurteilung

- 9.1 „Die pädagogische Facharbeit ist bis **spätestens 01.09. bzw. 01.03.** im Studienseminar abzugeben.“ (HLbGDV § 46 (3)).
- 9.2 „Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. ... Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift ... ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.“ (HLbGDV, § 46 (6))
- 9.3 In die Bewertung fließt ein
- ob eine problemorientierte Fragestellung aus der Praxis der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bearbeitet wurde,
 - ob die Erörterung inhaltlich und sprachlich widerspruchsfrei ist,
 - ob die ausgewählten und angewandten praktischen Verfahren zur Bearbeitung der Fragestellung schlüssig sind,
 - ob Ausgangsfrage und Ergebnis verglichen und richtig gedeutet sowie plausible Schlüsse für die Weiterarbeit gezogen werden,
 - ob die formalen Anforderungen erfüllt sind.

**Wir verweisen auch auf die Handreichung des Studienseminars
GHRF Kassel mit Außenstelle in Eschwege zur pädagogischen
Facharbeit vom November 2015**

- 9.4 „Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leitung des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.“ (HLbGDV § 46 (3))

10. Deckblatt (Beispiel)

„Halte zu mir, guter Gott“-
Kinder einer zweiten Grundschulklasse entwickeln
durch die ganzheitliche Auseinandersetzung
mit einem Bilderbuch ihre Gottesvorstellung

Pädagogische Facharbeit

Lehramt an Grundschulen

Katrin Mustermann
Studienseminar Musterstadt (GHRF)
Gesamtschule Musterstadt

am 1. April 2016

11. Formatierungsmerkmale

Schrift / Schriftgrad: Eine serifenlose Schrift (z.B. „Arial“) der Größe 11 pt oder
eine Serifenschrift (z. B. „Times New Roman“) der Größe 12 pt

Zeilenabstand: 1,5

Ränder: oben / unten: 2 cm, links / rechts: 3 cm

12. Anhang

Weitere Beispiele zur Themenformulierung der pädagogischen Facharbeit:

Thema	Bezug zu Kompetenzen/ Standards/Modulen
„Sitzenbleiben unerwünscht!“ - Auf dem Wege zur bewegten Grundschule, aufgezeigt an einem Beitrag zur Klassenraumgestaltung in einem 2. Schuljahr	VSMS MEBB Gesundheitserziehung
„Wir geben der Kunst mehr Raum.“ Entwicklung und Erprobung von Werkstattunterricht zur Förderung von kompetenzorientiertem und eigenständigem Lernen, aufgezeigt am Beispiel einer Unterrichtssequenz des Kunstunterrichts in einer 4. Grundschulklasse.	MKU
„Halte zu mir, guter Gott“ - Kinder einer zweiten Grundschulklasse entwickeln durch die ganzheitliche Auseinandersetzung mit einem Bilderbuch ihre Gottesvorstellung	MKA
„Da gibt's doch was im Internet!“ - Kinder einer 7. Hauptschulklasse nutzen das Internet im Biologieunterricht.	VME MBiologie
„Traumberuf ‚Model‘“ - Berufsberatung in einer 9. Hauptschulklasse, konkretisiert am Beispiel eines Jungen und eines Mädchens	VEBB MAL / MPOWI